

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 576/2023 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse		I			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					23.01.2024
Rat					26.02.2024

TOP	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 10.11.2020 in der als Anlage 1) beigefügten Fassung.

Der Text der Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Mit der Änderung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in den Jahren 2021 und 2022 sowie der Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen- EntschVO NRW) in der Fassung vom 26.09.2023, welche zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, ist eine Anpassung diverser Bestimmungen der Hauptsatzung erforderlich geworden.

Da mit Inkrafttreten der letzten Änderung der GO NRW zum 01.06.22 auch die §§ 45 und 46 GO NRW zu den Entschädigungsansprüchen der Mandatsträger geändert wurden und die neuen Formulierungen in der GO sehr viel knapper gefasst wurden, wurden Details mit der neuen Entschädigungsverordnung geregelt.

2. Sachverhalt

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Änderungen zur bisherigen Fassung der Hauptsatzung erläutert. Die vorgeschlagene Fassung ist der Synopse zur Hauptsatzung zu entnehmen, die dieser Vorlage als Anlage 2) beigefügt ist.

Gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW kann die Änderung der Hauptsatzung durch den Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erfolgen.

Gem. § 40 Abs. 2 GO NRW hat der Bürgermeister bei der Abstimmung über die Änderung der Hauptsatzung Stimmrecht.

A) § 10 Anregungen und Beschwerden

Änderungen zu Abs. 1

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) wurde die Gemeindeordnung (GO NRW) u. a. in § 24 geändert. Dort heißt es:
Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des

Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.

Somit erfolgt eine Änderung des Abs. 1 dahingehend entsprechend dem Text in der GO NRW:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Bergheim fällt.

Änderung zu Abs. 3

Der bisherige Wortlaut der Hauptsatzung sieht in Abs. 3 ein Rederecht für die Antragsteller von Anregungen und Beschwerden vor. Hierzu führt der Kommentar zu § 24 GO NRW Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch wie folgt aus:

„Die Gemeindeordnung kennt verschiedene Möglichkeiten, Personen oder Gremien zur Verstärkung und Vertretung ihrer Anliegen ein Rede- oder Anhörungsrecht einzuräumen. So ist den Vertretern eines Einwohnerantrags Gelegenheit zu geben, diesen in der Ratssitzung zu erläutern. Dieses Recht steht auch den Vertretern eines Bürgerbegehrens zu. (...) Dem Eingeber von Anregungen oder Beschwerden hat der Gesetzgeber vergleichbare Möglichkeiten nicht eingeräumt. Das Rederecht ist unmittelbar mit dem Mandat verknüpft und elementarstes Statusrecht des Ratsmitglieds. Die demokratische Legitimation der Ratsentscheidung wird dadurch begründet, dass an dieser Entscheidung nur Personen mitwirken, die auch nach den gesetzlichen Regelungen zur Mitwirkung befugt sind. Eine Befugnis, diesen Kreis zu bestimmen, steht alleine dem Gesetzgeber zu. Er darf durch kommunales Handeln nicht erweitert werden. Das Schweigen des Gesetzgebers schließt die gemeindliche Schaffung eines auch nur eingeschränkten Rederechts für Petenten aus.“

Somit erfolgt eine Änderung des Abs. 3 dahingehend, dass der Passus, in welchem das Rederecht eingeräumt wird, gestrichen wird. Demnach wird der folgende Wortlaut vorgeschlagen:

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einen Ausschuss. Sie sind dem Rat nicht mehr vorzulegen und spätestens auf die Tagesordnung der dem Antragseingang folgenden Ausschusssitzung zu setzen, wenn die Anregung mindestens 17 Tage vor der entsprechenden Ausschusssitzung eingegangen ist. Die Stellungnahme der Verwaltung ist der Antragstellerin/dem Antragsteller zusammen mit den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis zu geben

B) § 12 Ersatz des Verdienstaufalles

Da die Vorgaben zur Entschädigung von Verdienstaufällen in § 45 Abs. 1 der GO NRW nunmehr wesentlich knapper gefasst sind, sollten in der EntschVO dazu weitere Details geregelt werden. Dies ist nunmehr mit der neuen EntschVO, welche am 01.01.2024 in Kraft getreten ist, umgesetzt worden.

Resultierend aus dem Wortlaut des § 6 der EntschVO wurden die folgenden Änderungen vorgenommen:

Buchstabe a) Regelstundensatz

§ 6 Abs. 1 der EntschVO NRW -Ersatz des Verdienstaufalles und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes- sieht nach der Neufassung folgende Regelung vor:

Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. In der Hauptsatzung kann ein höherer Regelstundensatz festgelegt werden.

Demnach wird vorgeschlagen, den Wortlaut des § 12 Buchstabe a) folgendermaßen zu fassen:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung.

Buchstabe d) Haushaltspauschale sowie Buchstabe e)

§ 6 Abs. 5 der EntschVO NRW -Ersatz des Verdienstausfalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes- sieht nach der Neufassung folgende Regelung vor:

Personen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach § 45 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

Daher werden die Buchstaben d) und e) des § 12 der Hauptsatzung wie folgt abgeändert:

Buchstabe d)

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens 2 Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten regelt § 6 der EntschVO.

Buchstabe e)

e) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Einzelheiten regelt § 6 der EntschVO.

Buchstabe f) Höchstbetrag

Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung beträgt auch nach der neuen EntschVO 84,00 €, bleibt also unverändert.

§ 6 Abs. 1 der EntschVO NRW -Ersatz des Verdienstausfalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes- sieht nach der Neufassung folgende Regelung vor:

Die Verdienstausfallentschädigung darf einen Höchstbetrag von 84,00 Euro je Stunde nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt auch in den Fällen der Absätze 2 und 3.

§ 6 Abs. 4 der EntschVO NRW -Ersatz des Verdienstausfalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes- sieht nach der Neufassung folgende Regelung vor:

Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.

Der Wegfall der Regelung in § 45 GO NRW, dass entgangener Verdienst aus Nebentätigkeit und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeiten hätte erzielt werden können, außer Betracht bleibt, wurde nun in der EntschVO unter § 6, Abs. 4 aufgenommen.

§ 6 Abs. 6 der EntschVO NRW -Ersatz des Verdienstausfalls und Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes- sieht nach der Neufassung folgende Regelung vor:

Voraussetzung für die Geltendmachung der Ansprüche nach Absatz 1 bis 3 und 5 Satz 1 ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist und dies im Rahmen der jeweiligen Antragstellung glaubhaft gemacht wird. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. (...)

Daher ist der Buchstaben f) des § 12 der Hauptsatzung wie folgt zu ergänzen bzw. abzuändern:

f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag die in der Entschädigungsordnung (EntschVO) festgesetzte Obergrenze überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt für die Fälle nach b) und c). Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde minutengenau abgerechnet wird. Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausschlages außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. In der Regel ist sie auf Werktage im Zeitraum jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr begrenzt.

C) § 17 Entschädigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters

Gem. § 5 Abs. 4 der zum 01.01.24 in Kraft tretenden EntschVO ist eine Staffelungsmöglichkeit entfallen. Der Betrag ist somit einheitlich für alle geregelt. Die Kreisstadt Bergheim hat bisher immer den Höchstbetrag festgesetzt und die Möglichkeit der Staffelung nach Einwohnerzahlen nicht genutzt.

§ 17 Abs. 1 erhält der Hauptsatzung somit folgende Fassung:

Zur Abgeltung des der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister durch die Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält sie/er eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 5 Abs. 4 der EntschVO.

D) § 18 Bildung von Ausschüssen

Der Landtag hat am 6. April 2022 ein neues Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und lautet Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW).

§ 18 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält somit folgende Fassung:

Die Aufgaben nach dem Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 überträgt der Rat im Rahmen der Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss. Für die Beratungen von Aufgaben nach diesem Gesetz werden zusätzlich zwei für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen/Bürger vom Rat bestimmt, die dem Ausschuss mit beratender Stimme angehören.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt